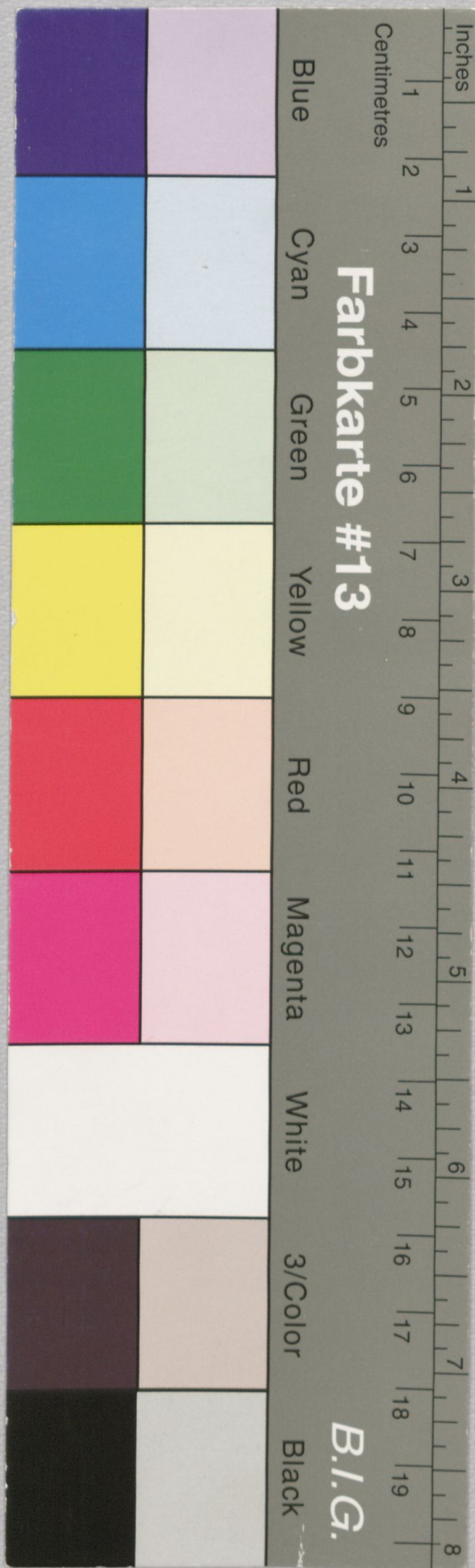




Vorrede

aus er schreibet selbige Regel genommen zu haben) zu handten bekommen / mit noch einem Tractätlein in **Niederländischer Sprache** / so in diesem Jahr zu **Amsterdam** ausgegangen / unter dem Titel: **Nieuwe Manier van Vestingbouw &c.** door **PIETER BECKER**; worin ich über verhoffen eben dieselbe vor-erwähnte Manier angetroffen / zwar nicht ohn verwunderung / wie daß gedachter **Becker** solches so frey unter seinem eigenen Nahmen hat ausgeben / und **H. Matth. Geigers** / als des rechten Authoris, nur mit keinem wort dabey gedencken dürfen / wie in gleichen zu sehen aus seinem **Hochteutschen Exemplar** gedruckt zu **Bremen** 1672 / und erstmahls 1664. 2c. Doch wie dem allem / so habe im übrigen wahrgenommen / nachdem ich bisher fast neugierig gewesen um etwas kurzbindiges wegen der **Cörperlichen Rechnung** in der Fortification auf zu spüren / daß mans überall (so viel ich noch zur zeit gesehen) entweder bey der alten mühsamen **Weitleufigkeit** verbleiben läßt / oder aber an stat dieselbe zu vermeiden / auf solch eine Rechnung verfällt / die vielmehr nur ein **Überschlag** möchte genant werden; da es doch der Mühe noch wohl wehrt / wann eine neue **Festung** soll gebauet werden (ich spreche hier von keinen Schanzen die man in eil aufwirft) daß ein Ingenieur erstlich eine gründliche calculation darüber anstelle / ehe man den Unterscheid im Beutel gewahr werde. Nachdem es aber zuvor nicht wenig verdrießlich gewesen ein solches aus zu rechnen / und etliche gar abgeschreckt / von wegen der unterschiedlichen **Prismatischen Körper** / so darin sonst fürfallen: so habe endlich die Mühe auf mich genommen / um in diesem Stuck etwas nützliches ausfindig zu machen: wie dann hiermit den Liebhabern dieser Kunst / und sonderlich die in dergleichen Rechnung nicht geübet / eine kurze und leichte Manier um den **Cörperlichen Inhalt** richtig zu bekommen (welches sonst mit großer Mühe kaum zu wege gebracht wird) will mitgetheilet und geschenkt haben; begehre hiervon weder **Ruhm** noch **Danck** / sondern soll mir gnug seyn / wann es also wird angenommen von den **Verständigen** (Momos will ich nicht achten) wie ichs ihnen mit geneigtem Willen übergebe.

Amsterdam den 25. April / 1673.

E U-